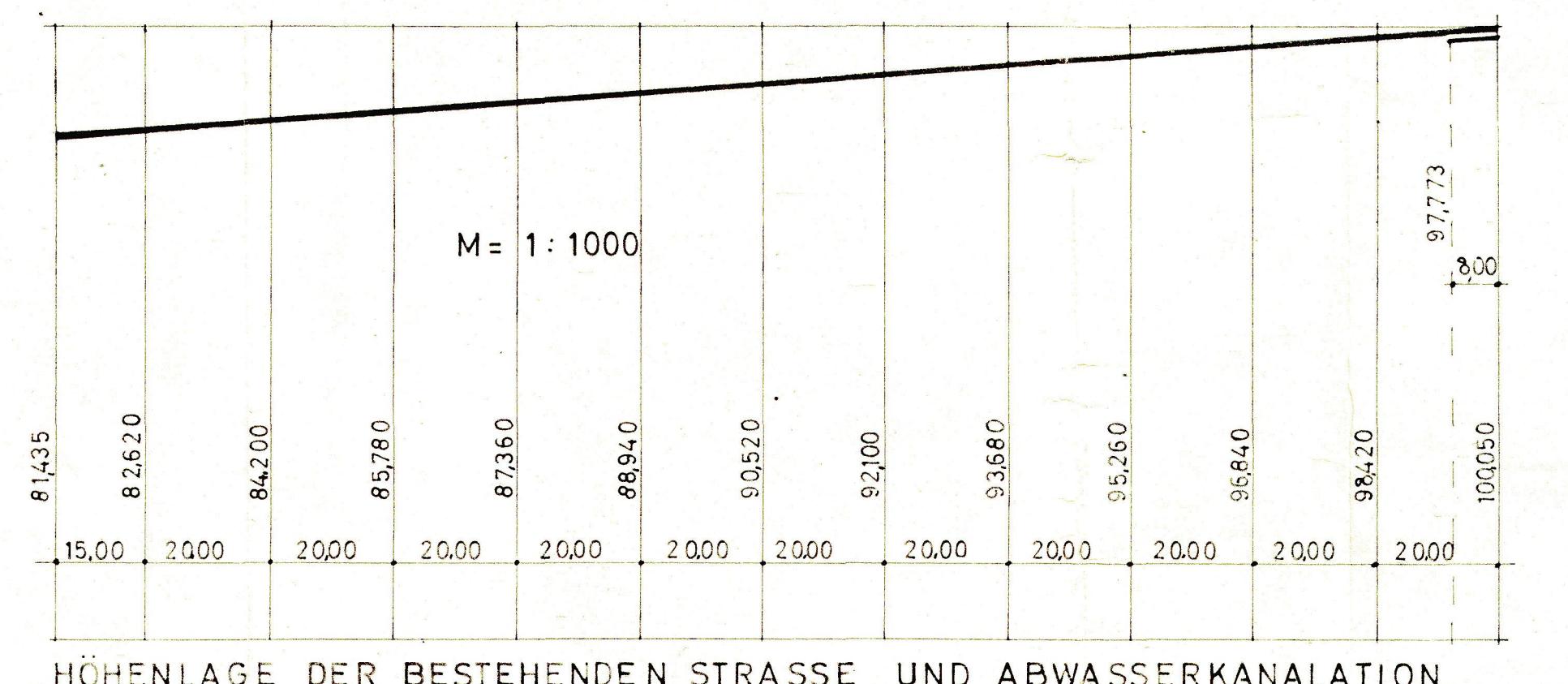
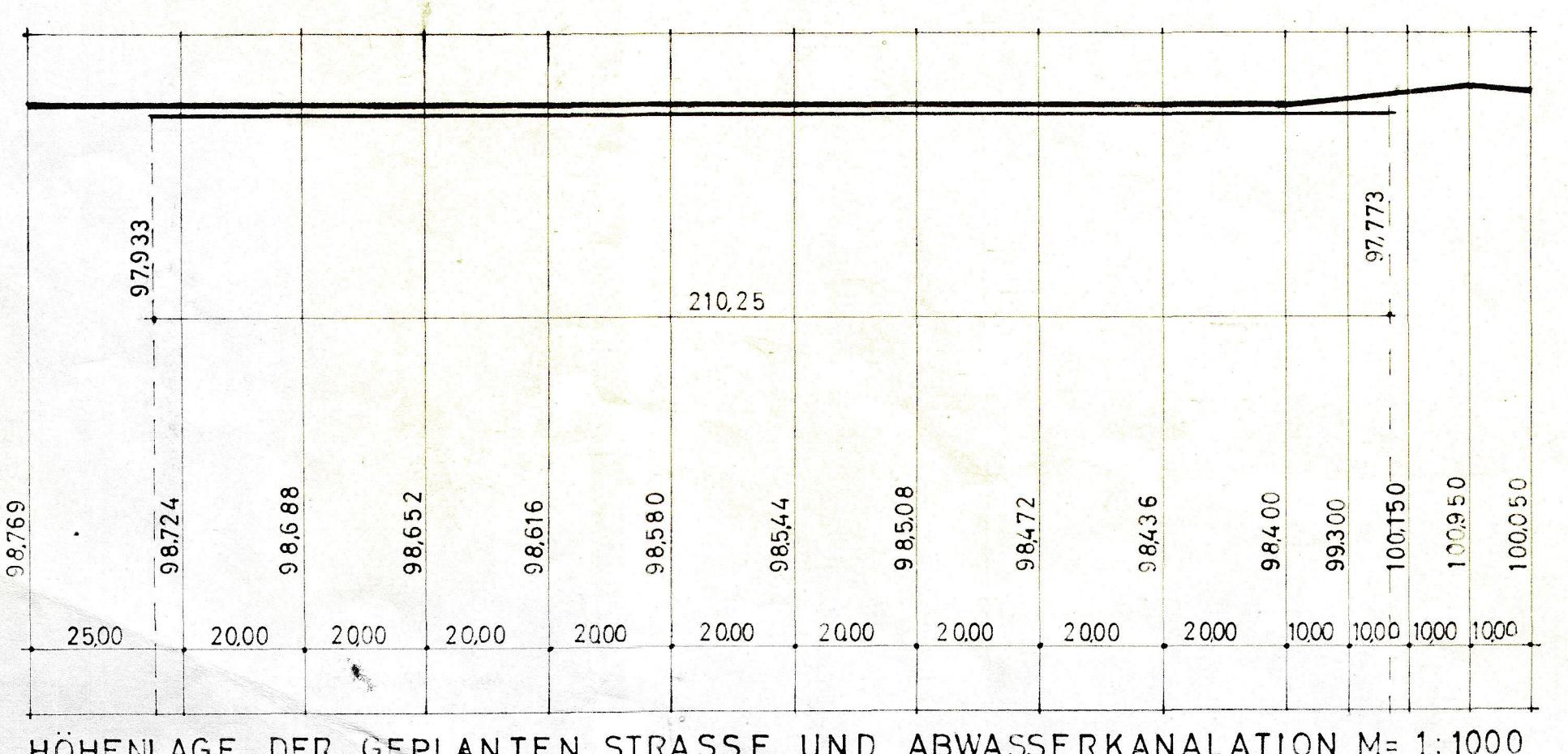


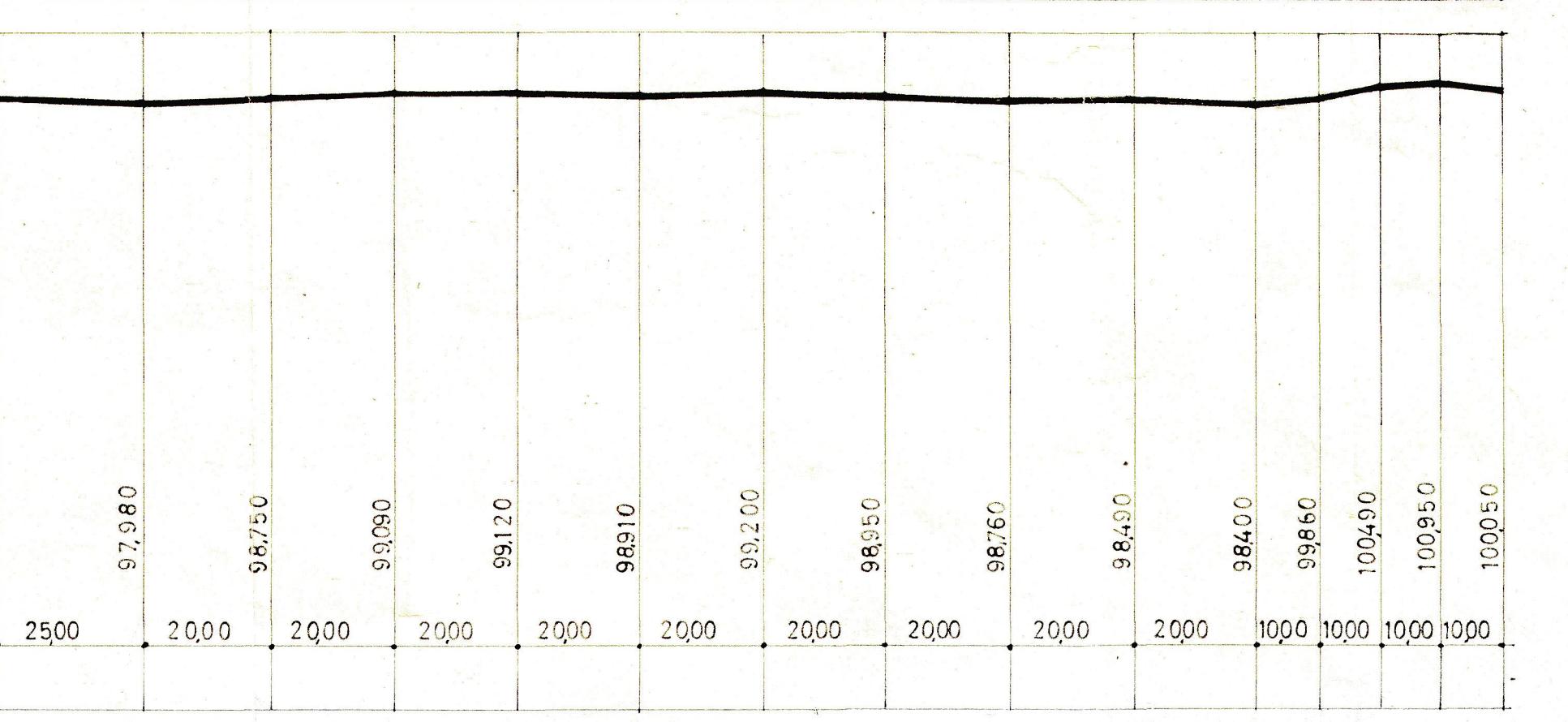
SCHNITT a - a  
HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLÄGEN M=1:200



HÖHENLAGE DER BESTEHENDEN STRASSE UND ABWASSERKANALATION



HÖHENLAGE DER GEPLANTEN STRASSE UND ABWASSERKANALATION M=1:1000



GELÄNDEPROFIL DER GEPLANTEN STRASSE M=1:1000

Bebauungsplan (Satzung)  
6. VII. 1964, 4. Mai 1960  
der Gemeinde  
..... Eimersdorf.....

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 3 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates von **27. Sept. 1964**, beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Eimersdorf durch den Hochbau-Ing. Roland Margerter.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	Leut. Plan.....
2 Art der baulichen Nutzung	Reines Wohngebiet.....
2.1 Baugelände	2.1.1 zulässige Anlagen 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
3 Maß der baulichen Nutzung	11. § 3 Abs. 2 Bau-Nr. VO..... keine.....
3.1 Zahl der Vollgeschosse	2 (tals. 2, berus. 1-tesch.) ... 0149..... ... 0449..... ... 77.....
3.2 Grundflächenzahl	
3.3 Geschossflächenzahl	
3.4 Baumassenzahl	
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	
4 Bauweise	offen, Einzelhäuser, lfd. Plan.....
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	lt. Plan.....
6 Stellung der baulichen Anlagen	lt. Plan.....
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	gefüllt.....
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschöpfboden)	laut Plan.....
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.....
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt.....
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfällt.....
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	gesamter Geltungsbereich.....
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.	entfällt.....
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt.....
15 Verkehrsflächen	lt. Plan.....
16 Höhenlage der einbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	lt. Plan.....
17 Versorgungsflächen	gefüllt.....
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	lt. Plan.....
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt.....
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Bäuerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	entfällt.....
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt.....
22 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt.....
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	entfällt.....
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt.....
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt.....
26 Die bei den einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt.....
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	entfällt.....
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt.....

Aufnahme von  
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

laut Anlage

Aufnahme von  
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1 Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Voraussetzungen erforderlich sind	entfällt
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	entfällt
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	entfällt
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

1	entfällt
2	.....

Planzeichen-Erläuterung

Geltungsbereich	.....
Bestehende Gebäude	.....
Geplante Gebäude	.....
Bestehende Straßen	.....
Geplante Straßen	.....
Bestehende Grundstücksgrenzen	.....
Geplante Grundstücksgrenzen	.....
Baulinie	.....
Baugrenze	.....
Entwässerungsrichtung	.....
Führung der oberirdischen Stromversorgung	.....

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom **21.3.1963** bis zum **20.4.1963**. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am **24.5.1963** beschlossen.

Eimersdorf, den **24. Mai 1963**.

Der Bürgermeister

Ottmar

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.  
Saarbrücken, den ..... 1.6.1963

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag

164-G-

1044163 Weise

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am **14.8.1963** ortsüblich bekanntgemacht.

Eimersdorf, den **14.8.1963**.

Der Bürgermeister

Ottmar

